



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at

**UNIVERSITÄTEN VOR DEM KADI?
ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DEM
BUNDESVERWALTUNGSGERICHT ALS NEUE
RECHTSMITTEINSTANZ AN ÖFFENTLICHEN
UNIVERSITÄTEN**

Werkstattbericht 20

IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:
Ombudsstelle für Studierende (OS)**

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA

**Bei der Erstellung dieser Broschüre haben mitgewirkt:
Cindy Keler (OS), Alberina Nuka (OS), Lotte Redl (OS)
Ihnen sei herzlich dafür gedankt.**

**Titelblattgestaltung: Christian Smetana, Wien
Innen-Layout: Alberina Nuka, OS**

**1. Auflage, 1. Oktober 2016
Auflage: 200 Stück
Herstellung: BMWFW**

**Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden,
per E-Mail cindy.keler@bmwfw.gv.at
oder
per Telefon 01-53120-5544**

Werkstattberichte der Ombudsstelle für Studierende:

Neben der Betreuung von individuellen Problemfällen an Universitäten und Hochschulen gehört auch der institutionalisierte Dialog mit den Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Institutionen vor Ort zu den Hauptaufgaben der Ombudsstelle für Studierende.

Dazu gibt es pro Kalenderjahr innerhalb des Jahresprogrammes der Ombudsstelle für Studierende mehrere Spezialveranstaltungen, die sowohl generellen Arbeitsbereichen als auch Sonderthemen gewidmet sind. Ab dem Studienjahr 2008/2009 gab die Studierendenanwaltschaft, die Vorgängereinrichtung der Ombudsstelle für Studierende, in diesem Zusammenhang als neues Informationsmedium die sogenannten Werkstattberichte über die Erfahrungen aus der Alltagsarbeit und aus den Kontakten mit Studierenden heraus. Darin wurden Präsentationen und Ergebnisse der einschlägigen Tagungen der Studierendenanwaltschaft zu Spezialthemen auch einem größeren Interessentinnen- und Interessentenkreis zur Verfügung gestellt.

Die bisher erschienenen Hefte behandelten „Studierendenanwaltschaft-Jahrestagung Preßburg 4. und 5. März 2008“, „Studieren mit Behinderung“, „Brauchen (Studierende an) Fachhochschulen einen Ombudsmann?“, „Bologna nach dem Feiern: Qualität, Autonomie, Mobilität in der Praxis“, „Der dritte Zyklus der „Bologna“-Studienarchitektur im österreichischen Hochschulsystem: Praxisbeispiele, Problemfelder“, „Ist hier/da/dort jemand? Vorschlags- und Verbesserungsmanagement an österreichischen Hochschulen: Was es Studierenden und Hochschulen bringen kann“, „Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ sowie „Mediation an Hochschulen: Ein Konfliktvermittlungs-Instrument auch für Studierende und Jungforscherinnen und -forscher“, „Hochschulen als Objekte medialer Begierden: Über Do's und Dont's in der Berichterstattung zu Themen rund ums Studium“, „Brauchen (Studierende an) Privatuniversitäten einen Ombudsmann – Als ein Teil der Qualitätssicherung?“ und „Studierende in Ausnahmesituationen und ihre Anliegen: Alltags-Erfahrungen und Lösungswege“, „PLAGE: PLAGIAT! Wie erkennen? Wie vermeiden? Wie bekämpfen?“, „Hochschulen für die zweite Lebenshälfte: Neue Herausforderungen“, „Zur Situation internationaler Studierender in Österreich: Studieninformation, Zulassung, Einreise, Spreiche, Kultur, Studium, Arbeiten, Niederlassung“, „Diskriminierung an Hochschulen: Alter, Behinderung, Bekenntnis, Geburt, Geschlecht, Klasse, Rasse, sexuelle Orientierung, Stand“, „Über bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende - Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Konfliktmanagement und Qualitätssicherung durch Ombudsstellen (für Studierende und zur Wahrung der Guten wissenschaftlichen Praxis) an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven“ weitere Bereiche stehen sowohl gedruckt als auch elektronisch über die Homepage der Ombudsstelle für Studierende (www.hochschulombudsmann.at) zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Bettina Perthold-Stoitzner: „Keine zweite Instanz“: Verwaltungsjuristische Betrachtungen zu den neuen Verfahren bei hoheitlich zu behandelnden Anliegen an öffentlichen Universitäten	6
Siegfried Stangl Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes: Rückkoppelung(en) auf die Arbeit der Abteilung für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung	13
Markus Gerhol: Hochschulische Themen und deren Bearbeitung aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes: Vom Einbringen bis zum Erkenntnis.Erste Erfahrungen aus Sicht eines BVwG-Richters.....	32
Philip Flacke: Studierendenvertretungen und das Bundesverwaltungsgericht: ÖH-Rechtsmitteleinbringung(en) - State of the Art	34
Stefan Huber: Studienrechtliche BVwG-Verfahren aus der Sicht eines Anwaltes.....	38
Josef Leidenfrost: Hochschulombudsmann 4.0? 5587 Tage „Studierendenrechte“ aus Praxissicht einer Ombudsstelle	46
Josef Leidenfrost & Anna-Katharina Rothwangl: So viel reden wie möglich, so wenig schreiben wie notwendig: Studierendenanliegen beim Hochschulombudsmann und nicht bei den (Höchst)Gerichten	52
Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	55
Lebenslauf der Referentinnen und Referenten	60
Tagungsprogramm	64



Die Rednerinnen und Redner beim „Aufwärmen“



Mag. DDr. Markus Gerhold vom
Bundesverwaltungsgericht am
Wort



Das Publikum hört aufmerksam zu



Rektor Dr. Gerald Bast bei seiner Begrüßung

Universitäten vor dem Kadi? Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz an öffentlichen Universitäten Eine Arbeitstagung

Eine gemeinsame Tagung der Universitätenkonferenz (UNIKO), der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH), des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) und der Ombudsstelle für Studierende (OS)

20. Juni 2016 BMWFW, Freyung 3, 1010 Wien

Bettina PERTHOLD-STOITZNER

„Keine zweite Instanz“: Verwaltungsjuristische Betrachtungen zu den neuen Verfahren bei hoheitlich zu behandelnden Anliegen an öffentlichen Universitäten



„Keine zweite Instanz“

Verwaltungsjuristische Betrachtungen zu den neuen Verfahren bei hoheitlich zu behandelnden Anliegen an öffentlichen Universitäten

Arbeitstagung „Universitäten vor dem Kadi“

Ao. Univ.-Prof. Dr. Bettina Perthold-Stoitzner

Wien, 20. Juni 2016

1



UG

§ 1 Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

2



hoheitliche Funktionen der Universitäten

- dienstrechtliche Angelegenheiten der Beamten
- Habilitationsverfahren
- Verfahren vor der Schiedskommission
- studienrechtliche Angelegenheiten

3



UG

§ 51 (1) In Vollziehung der Studienvorschriften werden die Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

4



zuständige Behörden an den Universitäten

insb

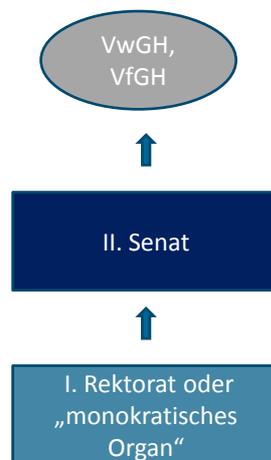
- **Rektorat** (Zulassung zum Studium; Studienbeiträge)
- **das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ** (zB die Anerkennung von Prüfungen, Nichtigklärung von Beurteilungen, Aufhebung von Prüfungen wegen schweren Mangels bei der Durchführung der Prüfung, Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung von Studienabschlüssen)

5

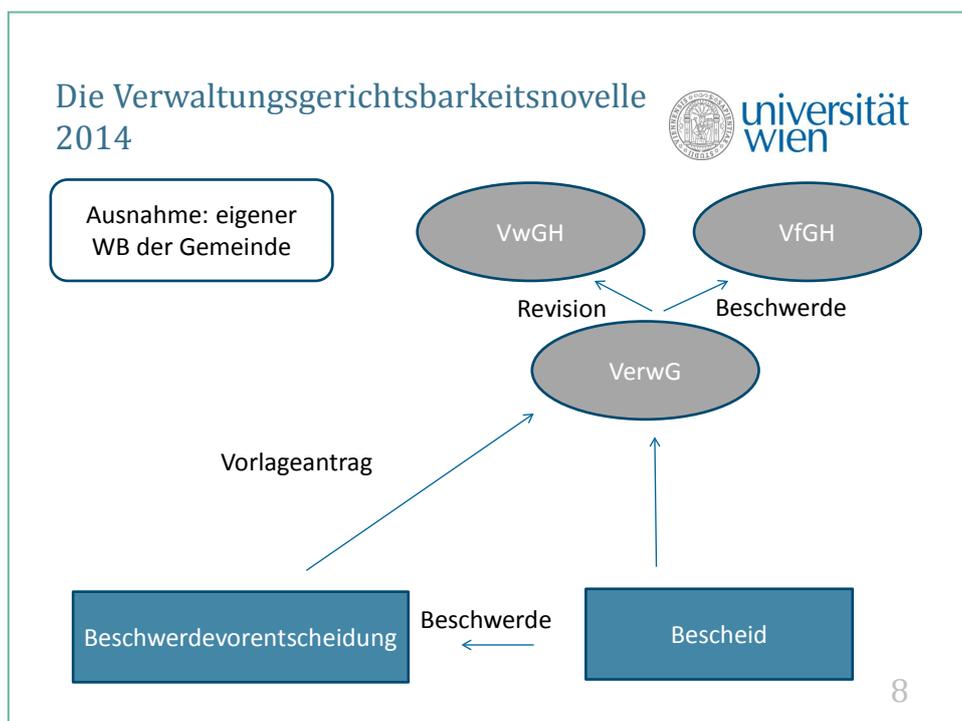
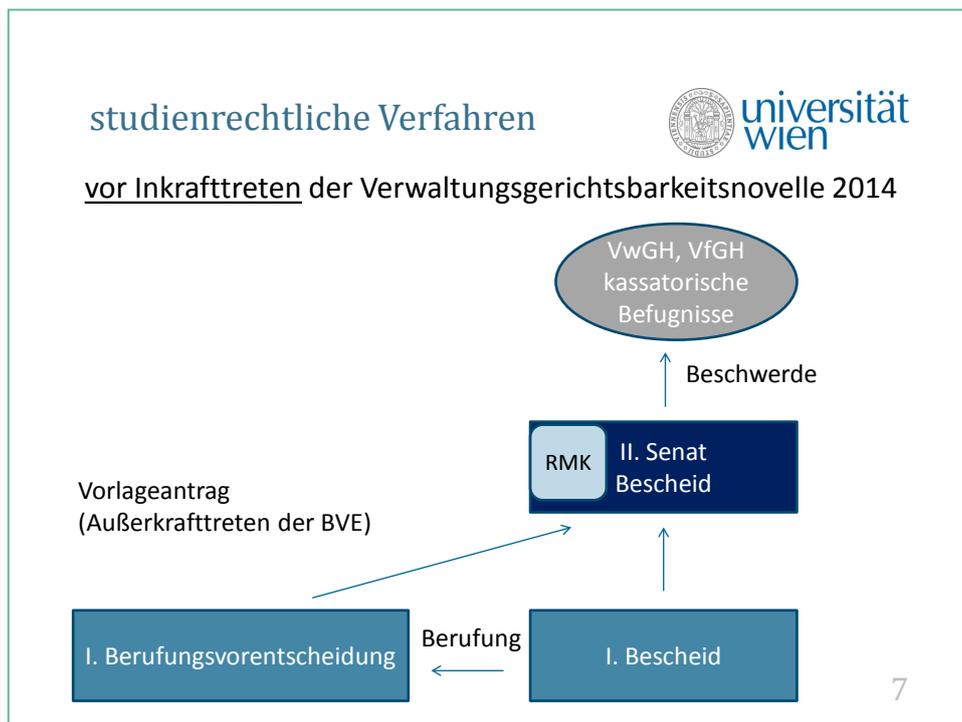
studienrechtliche Verfahren



vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014



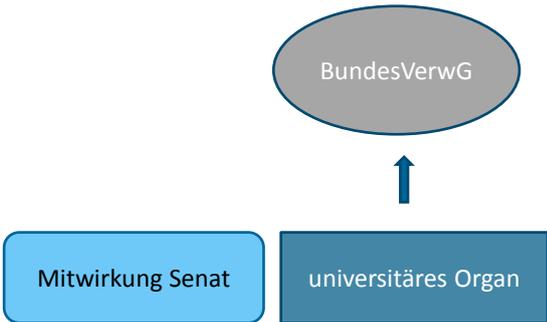
6



 universität
wien

studienrechtliche Angelegenheiten

nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014



```
graph BT; A[Mitwirkung Senat] --> B[universitäres Organ]; B --> C(BundesVerwG)
```

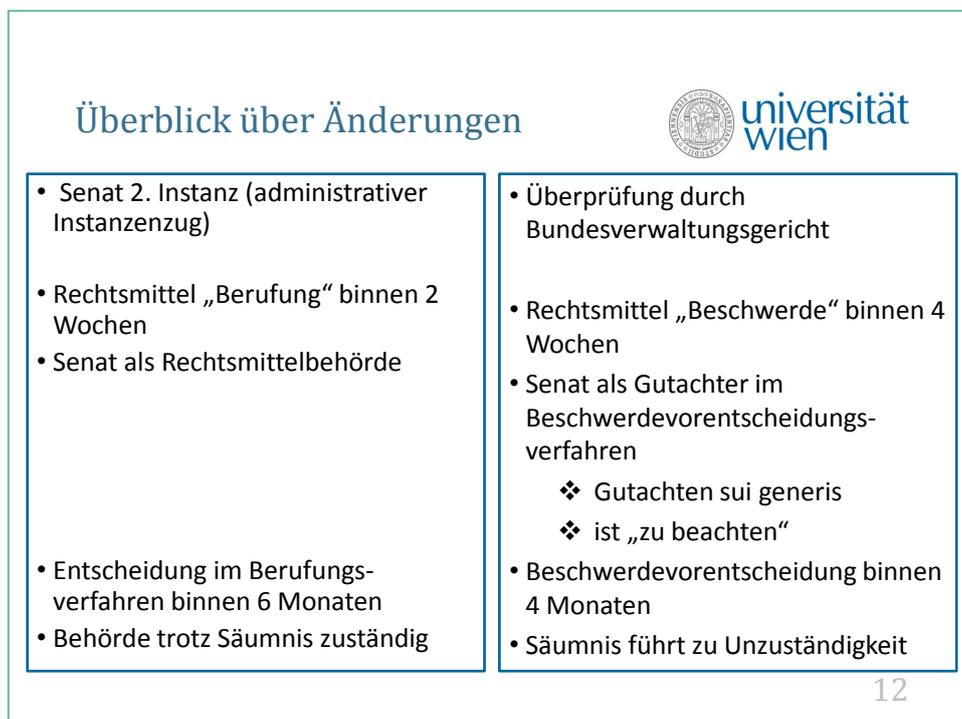
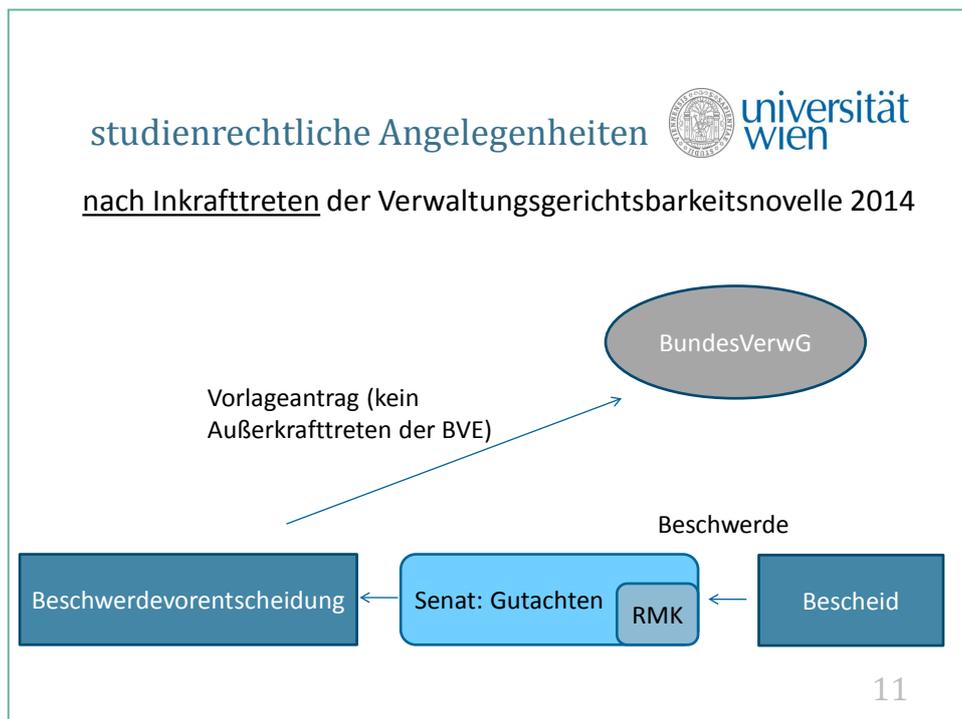
9

 universität
wien

UG

§ 46 (2) Beschwerden in Studienangelegenheiten sind bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdeentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senats anzuschließen. Abweichend von § 14 Abs 1 VwGVG hat das zuständige Organ innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

10





Einbindung des Senats in das Beschwerdeverfahren

- Nutzung der Fachexpertise des Senats
- kostengünstig
- Ausgleichsfunktion
- Berücksichtigung inneruniversitärer Fristenabläufe
- knappe 4 monatige Frist

13



Auswirkungen der Reform

- Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde gut angenommen
- Die Akzeptanz der universitären Entscheidungen ist weiterhin groß

Die Sonderregelung für die Universitäten hat sich bewährt
Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten

14

Siegfried STANGL

Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes: Rückkoppelung(en) auf die Arbeit der Abteilung für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung

www.bmwf.gv.at



**Erkenntnisse des
Verfassungsgerichtshofes, des
Verwaltungsgerichtshofes und des
Bundesverwaltungsgerichtes:**

**Rückkoppelungen auf die Arbeit
der Abteilung für Rechtsfragen und
Rechtsentwicklung**

18.08.2016 Dr. Siegfried Stangl 1

www.bmwf.gv.at



Kompetenzkonflikt der Höchstgerichte

**Verfassungsgerichtshof:
Universitätsgesetz 2002 und
Studienbeitragsverordnung**

**Verfassungsgerichtshof:
Beiträge zum Verwaltungsaufwand bei
Aufnahmeverfahren**

18.08.2016 Dr. Siegfried Stangl 2

www.bmwf.wg.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Kompetenzkonflikt der Höchstgerichte

18.08.2016 Dr. Siegfried Stangl 3

www.bmwf.wg.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

HSG 1998 Kontrollkommission **alt**

Überprüfung der Gebarung der ÖH und der
HS
...
...
Genehmigung von Dienstverträgen unter
besonderer Beachtung der finanziellen
Auswirkungen
...

18.08.2016 Dr. Siegfried Stangl 4

www.bmwf.gv.at



Antrag der HS Uni Wien:

Genehmigung einer Gehaltserhöhung für die (eigenen) Bediensteten um 4,8%

Kontrollkommission:

Nichtgenehmigung dieses Antrages
Erledigung vom 29. März 2012

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

5

Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft

Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. Christian Riegler

1090 Wien, Althanstraße 39-45, UZA III, Stiege 6, 1. Stock
Tel.: +43/1/31336-5355 | Fax: +43/1/31336-775 | Email: christian.riegler@wu.ac.at

Referent: Mag. Harald Schwarzecker

1090 Wien, Althanstraße 39-45, UZA III, Stiege 6, 1. Stock
Tel.: +43/1/31336-5353 | Fax: +43/1/31336-905351 | Email: harald.schwarzecker@wu.ac.at



Wien, am 29.3.2012

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Bundesminister Univ. Prof. Dr. Karlheinz Töchterle
Minoritenplatz 5
1014 Wien

EINSCHREIBEN

Berufung ÖH Uni Wien

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

anbei übermittle ich Ihnen eine Berufung gegen die Nichtgenehmigung einer Dienstvertragsänderung für die AngestellTinnen an der ÖH Universität Wien durch die Kontrollkommission der österreichischen HochschulTinnen- und HochschulTenschaften mit dem Ersuchen um weitere Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Christian Riegler
Vorsitzender der Kontrollkommission

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

6

www.bmwf.gv.at

Frau Vorsitzende
Kübra ATASOY
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Wien
Unicampus, Altes AKH, Hof 1
Spitalgasse 2-4
1090 Wien

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

B E S C H E I D

Über die „Berufung“ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien betreffend Erledigung der Kontrollkommission vom 5. März 2012 hat der **Bundesminister für Wissenschaft und Forschung** wie folgt entschieden:

S P R U C H

Die „**Berufung**“ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien, vertreten durch die Vorsitzende Maria Clar (derzeit: Kübra Atasoy) gegen die Erledigung der Kontrollkommission vom 5. März 2012, mit welcher das Anbringen abgelehnt wurde, eine Dienstvertragsanpassung für alle Angestellten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien, nämlich eine Gehaltserhöhung um 4,8 % zu genehmigen, wird gemäß § 64 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. 51/1991, in der geltenden Fassung, **als unzulässig zurückgewiesen**

18.08.2016 Dr. Siegfried Stangl 7

www.bmwf.gv.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Beschwerde der HS Uni Wien gegen den Bescheid des BMWF vom 4. Oktober 2012.

Der **Verwaltungsgerichtshof** hob mit Erkenntnis vom 30.01.2014, den angefochtenen (Zurückweisungs-)Bescheid der belangten Behörde auf.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.01.2014 wurde dem **Bundesverwaltungsgericht** zugestellt.

18.08.2016 Dr. Siegfried Stangl 8



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

www.bmwfw.gv.at

Das **Bundesverwaltungsgericht** leitete das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.01.2014, gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG mit Verfügung vom 10.03.2014 **zuständigkeitshalber** an das **Verwaltungsgericht Wien** weiter.

Das **Verwaltungsgericht Wien** leitete das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.01.2014 gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG mit Verfügung vom 07.04.2014 **zuständigkeitshalber** an das **Bundesverwaltungsgericht** weiter.

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

9



Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

PLatzLEISTUNG
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel.: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579

000003-001



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Geschäftszahl (GZ):
W224 2002641-1/4E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

B E S C H L U S S

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Martina WEINHANDL als Einzelrichterin über die Beschwerde der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 04.10.2012, Zl. BMWF-52.500/0008-I/bb/2012, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT
Verwaltungsgericht Wissenschaft und Forschung
Eing.: 27. MAI 2015
Zahl:
Bg.: 178-13-15

Fr. Sager
BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT
Verwaltungsgericht Wissenschaft und Forschung
EINGLAUFSTELLE
Eing.: 19. MAI 2015
Zahl: 52 007
Bg.: 1

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

10

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,- zu entrichten.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W224, am 11.05.2015

Dr. Martina WEINHANDL
(Richterin)



18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

11

Blitz-SC Pizl

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
Freyung 8, 1010 Wien
E 1279/2015-2

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
09. Juli 2015
KABINETT
DES VIZEKANZLERS



I. In der Anlage wird eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde der HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN, Uni Campus, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien, vertreten durch die Freimüller/Obereder/Pizl Rechtsanwält_innen GmbH, Alserstraße 21, 1080 Wien, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Mai 2015, Z W224 2002641-1/4E, gemäß § 88a Abs. 1 und § 20 Abs. 2 VfGG mit dem Ersuchen an das Bundesverwaltungsgericht und die vor dem Bundesverwaltungsgericht belangte Kontrollkommission der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften übermittelt, dem Verfassungsgerichtshof innerhalb von **sechs Wochen** die Gerichts- und Verwaltungsakten (vollständig, geordnet und im Original sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses) vorzulegen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Akten oder Aktenteile von der sonst den Beteiligten zustehenden Einsicht auszuschließen sind.

Innerhalb derselben Frist steht es dem Bundesverwaltungsgericht und der Kontrollkommission der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften frei, eine Gegenschrift zu erstatten.

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

12

E 1279/2015-15
07.10.2015
VERFASSUNGSGERICHTSHOF
Freyung 8, 1010 Wien
E 1279/2015-2



in der Beschwerdesache der HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN, Uni Campus, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien, vertreten durch die Freimüller/Obereder/Pliz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Alserstraße 21, 1080 Wien, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Mai 2015, Z W224 2002641-1/4E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 und 4 B-VG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die Beschwerde macht zunächst geltend, das Bundesverwaltungsgericht hätte zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert, weil es den Inhalt der seine Zuständigkeit bestimmenden Vorschrift des Art. 131 B-VG verkannt, seine Zuständigkeit damit zu Unrecht verneint und somit die Beschwerdeführerin in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt habe. Dieses Vorbringen vermag aus folgender Überlegung keinen vom Verfassungsgerichtshof aufzugreifenden Verstoß gegen das genannte verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht aufzuzeigen:

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

13

Gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten (oder über solche zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof selbst). Gemäß § 71 VfGG sind im Verfahren zur Entscheidung solcher Kompetenzkonflikte die §§ 43 bis 46, 48, 49, 51 und 52 VfGG sinngemäß anzuwenden.



Der Verfassungsgerichtshof entnimmt der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass dieser Fragen der Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes, die sich aus einem im bisherigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht deutlich gewordenen Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichten ergeben, im Zuge einer bei ihm anhängig gemachten Revision aufgreift (und zwar unabhängig davon, ob die Verwaltungsgerichte die ordentliche Revision zugelassen haben, siehe VwGH 30.6.2015, Ko 2015/03/0002, wo gegen konkurrierende Beschlüsse von Verwaltungsgerichten außerordentliche Revision erhoben worden ist und der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich davon ausgeht, dass "auf diesem Weg eine Klärung des Kompetenzkonfliktes herbeigeführt werden kann"). Vor diesem Hintergrund geht der Verfassungsgerichtshof mit Blick auf Art. 133 Abs. 1 Z 3 iVm Art. 83 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 2 B-VG davon aus, dass solche Fragen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte dem Verwaltungsgerichtshof zur Klärung überlassen werden können.

Soweit die Beschwerde weiters dem Bundesverwaltungsgericht im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes eine willkürliche Vorgangsweise vorwirft, vermag sie im vorliegenden Fall aber nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes aufzuzeigen. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob das Bundesverwaltungsgericht im Spruch seiner Entscheidung den Verfahrensgegenstand unrichtig bezeichnet hat, nicht anzustellen (vgl. zur Umdeutung eines Spruches im Übrigen etwa VwGH 11.7.2014, 2012/17/0176).

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

14

www.bmwf.gv.at



HS Uni Wien: Antrag
Kontrollkommission: Untersagung
BMWF: Bescheid
Verwaltungsgerichtshof: Erkenntnis
Bundesverwaltungsgericht: Verfügung
Verwaltungsgericht Wien: Verfügung
Bundesverwaltungsgericht: Beschluss
Verfassungsgerichtshof: Beschluss
Verwaltungsgerichtshof: ?

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

15

www.bmwf.gv.at



HSG 2014

Kontrollkommission **neu**:

Überprüfung der Gebarung der ÖH, der HS und
der HV und der STV (...) und der
Wirtschaftsbetriebe,

Beratung der/des BM

Stellung von Anträgen an BM zur Erlassung von
Verordnungen

....

**Abschlüsse von Arbeitsverträgen: eigene
VO**

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

16

www.bmwf.gv.at



Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen (Dienstverträgen) der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (OEHDV-VO)

Auf Grund des § 42 Abs. 7 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 - HSG 2014, BGBl I Nr. 45/2014, wird verordnet:

Geltungsbereich und leitende Grundsätze

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen (Dienstverträgen) zwischen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Dienstgeberin und deren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern. Andere Vertragstypen, wie insbesondere Werkverträge oder freie Dienstverträge sind hiervon nicht erfasst.

(2) Der Abschluss von Dienstverträgen hat sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Beim Abschluss von Dienstverträgen ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Bedacht zu nehmen.

(3) Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist auf Dienstverträge das Angestelltengesetz, BGBl Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(4) Dieser Verordnung entgegenstehende Vereinbarungen sind gemäß § 42 Abs. 7 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014, BGBl I Nr. 45/2014, unwirksam.

18.08.2016

Fußzeile

17

www.bmwf.gv.at



**Verfassungsgerichtshof
Studienbeitragsverordnung**

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

18



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

www.bmwfw.gv.at

Studienbeitrag § 91 Abs. 1 UG:

X + 2: EUR 363,36

Erlass des Studienbeitrages:

Prüfung der **Verfassungsmäßigkeit** des § 92 Abs.
1 Z 5 UG

Prüfung der **Gesetzmäßigkeit** des § 2b Abs. 4 Z 3
StubeiV 2004

Erwerbstätigkeit:

Kalenderjahr vor Studienbeitragspflicht:
Jahreseinkommen höher als EUR 5.534,34
(Jahr 2014)

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

19



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

www.bmwfw.gv.at

- 6.** Im Zuge ihrer Erwerbstätigkeit brachte die Beschwerdeführerin im Jahr 2014 aus der selbständigen Tätigkeit **netto € 3.381,68** und aus der unselbständiger Tätigkeit **netto € 3.322,33**, gesamt somit **€ 6.704,01 netto** ins Verdienen.

Beweis: Einnahmen/Ausgaben-Rechnung 2014, **Beilage ./B**;
Umsatzsteuerbescheid 2014, **Beilage ./C**;
Einkommenssteuerbescheid 2014, **Beilage ./D**;
Lohnzettel Jänner, Februar, März 2014, Konvolut **Beilage ./E**.

- 10.** Das Rektorat der Universität Wien wies die Anträge auf Rückerstattung/Erlass der Studienbeiträge der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 21.04.2015 ab. Begründet wurde dies damit, dass die Beschwerdeführerin keinen Verdienst gemäß § 92 Universitätsgesetz – im besonderen § 92 Abs. 1 Ziffer 5 Universitätsgesetz – in Höhe von zumindest 5.534,34 € für das Jahr 2014 hätte nachweisen können, da ihr Einkommenssteuerbescheid ein Minus aufweise.

18.08.2016

Fußzeile

20

www.bmwf.wg.vt

Frau
XXX

BESCHIED

über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrags

Spruch

Ihr **Antrag** auf Erlass des Studienbeitrages auf Grund von **Berufstätigkeit** für das Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015 wird **abgewiesen**.

Begründung

Sie haben am 10.04.2015 einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrags für das SoSe15 und WiSe15 gemäß § 92 Universitätsgesetz 2002 (idF BGBl I 81/2009) gestellt und als Erlassgrund die Berufstätigkeit - bei einem Nachweis des Verdienstes von zumindest € 5.534,34 in der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr angegeben.

Die Gründe für einen Erlass des Studienbeitrags werden in § 92 Universitätsgesetz 2002 geregelt.

18.08.2016 Dr. Siegfried Stangl 21

www.bmwf.wg.vt

Beschwerde

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht

Beschwerdevorentscheidung durch Uni Wien:
Abweisung der Beschwerde

Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht + Anregung beim Bundesverwaltungsgericht ein Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren beim VfGH anzuregen

18.08.2016 Fußzeile 22

Bereitgestellt: 19.10.2015 14:44

BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

BEILAGE ./A
FREIMÜLLER/OBEREDER/PILZ
RECHTSANWÄLT:IN:EN GMBH

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 531 09 – 15357/15364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Geschäftszahl (GZ):
W224 2110920-1/3E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Martina WEINHANDL als Einzelrichterin über die Beschwerde von [REDACTED] vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz Rechtsanwälte GmbH, Alserstraße 21, 1080 Wien, gegen den Bescheid des Rektorats der Universität Wien vom 21.04.2015, Zl. 9226706 – SoSe15/W, WiSe15/W, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm §§ 91 und 92 Univerfitätsgesetz 2002 (UG) iVm § 2b Abs. 4 Z 3 Studienbeitragsverordnung 2004 (StubeiV 2004) als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

23

www.bmwfw.gv.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Beschwerde der „Betroffenen“ gemäß Art.144 B-VG an den VfGH

- Anwendung einer **rechtswidrigen** generellen **Norm**
- Verletzung von **Gleichheit** aller Staatsbürger vorm Gesetz, Unverletzlichkeit des Eigentums

Stellungnahmen wurden an den VfGH abgegeben

18.08.2016 Fußzeile 24

www.bmwf.gv.at



Beschluss des VfGH vom 9. März 2016

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 120/2002 idF BGBl. I 79/2013, von Amts wegen geprüft.
- II. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG werden die Gesetzmäßigkeit der Ziffernfolge ", 5" im ersten Halbsatz und die Ziffer 3 des § 2b Abs. 4 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004), BGBl. II 55/2004 idF BGBl. II 211/2010, von Amts wegen geprüft.
- III. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

18.08.2016

Fußzeile

25

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

BKA-604.643/0002-V/2/2016

5/14



Vortrag an den Ministerrat

§ 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 79/2013;
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 88/2016, V 17/2016

1. Beim Verfassungsgerichtshof wurde gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend behauptete Verletzung des Gleichheitssatzes, des Eigentumsrechts sowie von Rechten wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung und einer gesetzwidrigen Verordnung gemäß Art. 144 B-VG Beschwerde erhoben. Aus Anlass dieser Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2013, entstanden. Mit Beschluss vom 9. März 2016, E 2383/2015-15, hat der Verfassungsgerichtshof daher beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002 gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG von Amts wegen zu prüfen.
2. § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002 hat auszugsweise folgenden Wortlaut (die in Prüfung gezogene Bestimmung ist unterstrichen):

„Erlaus und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen

1. 904 [...]

5. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Kreisförmigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahresinkommen zumindest in der Höhe des 1,5-fachen Betrages gem. § 1 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die Träger der Sozialversicherung haben zu diesem Zweck den Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden über

igl

26

die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln.
6. bis 7. [...]"



3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung im Wesentlichen das Bedenken, dass die in Prüfung gezogene Bestimmung mit dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes und dem Determinierungsgebot (Art. 18 B-VG) der Bundesverfassung nicht im Einklang stehen dürfte.

4. Der Verfassungsgerichtshof hat die Bundesregierung gemäß § 63 Abs. 2 VfGG aufgefordert, eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten. Die hierfür eingeräumte Frist endet am 21. Juni 2016.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, für Finanzen sowie für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft befasst und die folgende Äußerung ausgearbeitet.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Verfassungsdienst ermächtigen, folgende schriftliche Äußerung an den Verfassungsgerichtshof zu richten:

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

27



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

OZ + BKA-904.643/XXXX-VI/2016
ABTEILUNGSMAIL + V@BKA.OV.AT
BEARBEITER + MMAG. DR. LHM BERNHARD HOLLEY
PERS. E-MAIL + BERNHARD.HOLLEY@BKA.OV.AT
TELEFON + +43 1 531 15-202983
IHR ZEICHEN + 0 88/2016-2, V 17/2016-2
VOM 21. APRIL 2016



§ 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 79/2013;
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 88/2016, V 17/2016

Die Bundesregierung erstattet auf Grund ihres Beschlusses vom xx. xxxxxx 2016 zur oben bezeichneten dg. Anordnung die folgende

Ä u ß e r u n g :

I.

Zur Rechtslage und zu den Prozessvoraussetzungen:

1. Beim Verfassungsgerichtshof wurde gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend behauptete Verletzung des Gleichheitssatzes, des Eigentumsrechts sowie von Rechten wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung und einer gesetzwidrigen Verordnung gemäß Art. 144 B-VG Beschwerde erhoben. Aus Anlass dieser Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2013, entstanden. Mit Beschluss vom 9. März 2016, E 2383/2015-15, hat der Verfassungsgerichtshof daher beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002 gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG von Amts wegen zu prüfen.

28

www.bmwf.w.at



Beiträge zum Verwaltungsaufwand bei Aufnahmeverfahren

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

29

www.bmwf.w.at



MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 27. Jänner 2014

10. Stück

117. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck

§ 3 – Elektronische Registrierung

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich während der Registrierungsfrist mittels elektronischen Formulare in LFU:online der Universität Innsbruck zu registrieren. Sie erstellen mit ihrer E-Mail Adresse selbst ein Konto in LFU:online und erhalten einen validierten Zugang zum Studierendenportal. Ein wahrheitswidrig ausgefülltes Formular ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Frist für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren wird auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlicht. Das elektronische Registrierungsformular ist während der Registrierungsfrist im LFU:online Studierendenportal der Universität Innsbruck verfügbar.
- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50 zu entrichten.

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

30

www.bmwf.at



Ausgangslage:

Bescheid des Rektorates der Uni Innsbruck.
Abweisung des Antrags auf Rückerstattung
des Kostenbeitrages

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

31

www.bmwf.at



V

Postadresse:
Erbbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579



VERFASSUNGSGERICHTSHOF

An den
Verfassungsgerichtshof
Freycung 8
1010 Wien

Eingel. 11. Mai 2016

Per Postaufgabe 8.5.15 Überzettel
fach Beilagen
Vollmacht Vermögensbelegnisse
Verwaltungsakten

Geschäftszahl (GZ):
W224 2106500-1/JZ
(Bitte bei allen Erträgen anführen)

Antragsteller: Bundesverwaltungsgericht
Erbbergstraße 192-196
1030 Wien

Antragsgegner: Rektorat der Universität Innsbruck
Innrain 52
6020 Innsbruck

Beteiligte Parteien:



vertreten durch
CERHA HEMPEL SPIEGELFELD HLAWATI
Parking 2
1010 Wien

2. Rektorat der Universität Innsbruck
Innrain 52
6020 Innsbruck

ANTRAG

gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

32

www.bmwf.wv.at



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

- 2 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 IVm Art. 135 Abs. 4 IVm Art. 89 Abs. 2 B-VG beschlossen, in der Beschwerdesache de: [REDACTED] vertreten durch RAe CERHA HEMPEL SPIEGELFELD HLAWATI, gegen den Bescheid des Rektorats der Universität Innsbruck vom 20.11.2014, Zl. 203370/14, zu stellen nachfolgend den

ANTRAG

auf Aufhebung von § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Jänner 2014, 10. Stück, Nr. 117, wegen Verfassungswidrigkeit;

in eventu

den Antrag auf Aufhebung von § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Jänner 2014, 10. Stück, Nr. 117, wegen Gesetzeswidrigkeit.

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

33

FIGH-R Geschäftsstelle
Freyung 8
1020 Wien
Österreich



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Ihre ZAH V78/2015-2

Name/Durchwahl: Hr. Dr. Stangl/5816
Bz. Mag. Gruber/5831
Geschäftszahl (GZ): BMWFYV-52.007/0018-WFV/66/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Äußerung

des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend einen vom Bundesverwaltungsgericht auf Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag vom 6. Mai 2015 (h.o. eingelangt am 26. Mai 2015) auf Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Jänner 2014, 10. Stück, Nr.117, binnen offener Frist.

Gemäß Artikel 81c. Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sind die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.

§ 63 Abs. 1 Z 5a des Universitätsgesetzes 2002 - UG, in der derzeit geltenden Fassung, setzt für die Zulassung zu einem Studium für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen die Eignung voraus. Studienwerberinnen und -werber können daher von einer Universität nur dann zu einem Studium für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

34

Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung - WF/FW/66
1020 Wien, Hohensteingasse 5 | Tel.: +43 (0) 1 52 20 - 3545 | Fax: +43 (0) 1 52 20 - 99916 | DVR 0037257
E-Mail: siegfried.stangl@bmwfw.gv.at; michael.gruber@bmwfw.gv.at | www.bmwfw.gv.at

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stellt daher den

Antrag,

den gegenständlichen Antrag des Bundesverwaltungsgerichts an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG vom 6. Mai 2015

auf Aufhebung von § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-

bmfwf-52.007/0018-WF/VUB/2015 Seite 8 von 9

Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Jänner 2014, 10. Stück, Nr. 117, wegen Verfassungswidrigkeit;

in eventu

auf Aufhebung von § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Jänner 2014, 10. Stück, Nr. 117, wegen Gesetzswidrigkeit

als unbegründet abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 17. Juli 2015
Für den Bundesminister:
SektChef Mag. Elmar Pichl



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

35

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
V 78/2015-11
8. Oktober 2015

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
Dr. Gerhard HÖLDINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Brigitte BIEBLIN

und der Mitglieder:
Dr. Markus ACHATZ,
Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,
Dr. Siegfried GALEITNER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HÖRIGER,
Dr. Helmut HÖRIGER,
Dr. Claudia KÄMR,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Rudolf MÜLLER,
Dr. Johannes SCHNITZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
Dr. Nikolaus BACHLER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Dr. Petra PEYERL
als Schriftführerin,

Verfassungsgerichtshof
Freyung 8, A-1010 Wien
www.verfassungsgerichtshof.at

23. UNT. 2015
KABINETT
DES VIZEKANZLERS
Stangl-Schill

über den Antrag des BUNDESVERWALTUNGSGERICHTES, § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 27.1.2014, 10. Stück, Nr. 117, als verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 139 B-VG zu Recht erkannt:

Der Antrag wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe

I. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Bundesverwaltungsgericht, § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 27.1.2014, 10. Stück, Nr. 117, als verfassungs- bzw. gesetzwidrig aufzuheben.

II. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. Die §§ 14h, 22, 54, 63 und 124b des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 120/2002 idF BGBl. I 21/2015, lauten auszugswise:

"Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien

§ 14h. (1) Für die in Abs. 2 geregelten Bachelor- und Diplomstudien dargestellt auf Studienfeldenebene (ISCED 3) wird eine österreichweite Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches mit dem Ziel, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere-

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

36

2.2.3. § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 UG 2002 verpflichten das Rektorat, ein Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren zur Feststellung der Eignung als Voraussetzung für das Studium betreffend das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen vorzusehen. Dabei sind insbesondere die in § 63 Abs. 12 genannten Vorgaben zu berücksichtigen, die sich – 2.1 und 2 des § 63 UG 2002 – zunächst auf die inhaltlichen Anforderungen an die geforderte Eignung und das Verfahren zu ihrer Feststellung beziehen, aber – 2.3 – auch sonstige Anforderungen an das Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren insofern enthalten, als den Studienwerbenden rechtzeitig Informationen und Materialien in Bezug auf das Verfahren auf der Homepage der Universität zur Verfügung zu stellen sind. Angesichts dieses Regelungszusammenhangs und bei einem umfassenden Verständnis der Begriffe Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren ermächtigt § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 UG 2002 das zur Konkretisierung im Verordnungsweg berufene Rektorat auch, all jene ablauftechnischen Maßnahmen vorzusehen, die ein geordnetes und effizientes Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren gewährleisten. Dazu zählen wie etwa die Einrichtung eines elektronischen Registrierungsverfahrens auch sachdienliche Maßnahmen, die die Ernsthaftigkeit von Registrierungen für ein Aufnahmeverfahren sicherstellen und auf diese Weise erhebliche frustrierte Aufwendungen vermeiden sollen. Ein von seiner Höhe diesem Zweck angemessener Kostenbeitrag, der – wie die Erfahrungswerte zeigen – geeignet ist, den Ordnungszweck eines Registrierungsverfahrens mit sicherzustellen, ist eine solche ablauftechnische Maßnahme, zu deren Regelung § 63 Abs. 12 UG 2002 den Verordnungsgeber ermächtigt. Der in § 3 Abs. 3 der Aufnahmeverordnung 2014/2015 vorgesehene Kostenbeitrag in Höhe von EUR 50,- liegt auch innerhalb dieser gesetzlichen Vorgaben.

2.2.4. Damit unterscheidet sich der in den angefochtenen Bestimmungen der Aufnahmeverordnung 2014/2015 vorgesehene Kostenbeitrag als ordnungs- und effizienzichernde Maßnahme im Zuge der Regelung des Ablaufs eines Aufnahmeverfahrens vor Zulassung von Maßnahmen des Studienbeitragsrechts im Sinne der Festlegung eines Entgelts, das Studierende für die Zulassung zu und die Absolvierung von Regelstudien an öffentlichen Universitäten leisten sollen. Die Regelung des Kostenbeitrages in den angefochtenen Bestimmungen der Aufnahmeverordnung 2014/2015 gestaltet den Kostenbeitrag insbesondere angesichts seiner Höhe und vor dem Hintergrund der auf das konkrete Aufnahmeverfahren vor Zulassung beschränkten gesetzlichen Ermächtigung nicht als Studienbeitrag mit Entgeltfunktion im vorgenannten Sinne aus. Damit ist auch

sichergestellt, dass die Anforderungen an eine allgemeine und gleiche gesetzliche Regelung von Studienbeiträgen mit Entgeltfunktion für die Absolvierung von Regelstudien (siehe VfSlg. 19.775/2013) nicht durch solche ordnungs- und effizienzichernden Kostenbeiträge unterlaufen werden können (etwa, indem solche Kostenbeiträge gehäuft vorgesehen werden).

2.2.5. Die Regelung eines im Zuge der Registrierung zum Aufnahmeverfahren vor Zulassung zu entrichtenden Kostenbeitrages in der Höhe von EUR 50,- in den vom Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Bestimmungen der Aufnahmeverordnung 2014/2015 findet also ihre gesetzliche Deckung in § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 UG 2002. Die Bedenken des Bundesverwaltungsgerichtes, dass die Regelung eines Kostenbeitrages in der Aufnahmeverordnung 2014/2015 der gesetzlichen Grundlage entbehrt, treffen daher nicht zu.

2.3. Angesichts dessen erübrigt sich ein Eingehen auf die Bedenken des Bundesverwaltungsgerichtes, dass die angefochtenen Bestimmungen der Aufnahmeverordnung 2014/2015 als autonome, gesetzlich nicht determinierte Regelung zur Einhebung von Entgelten von Studierenden aus den in VfSlg. 19.775/2013 dargelegten Gründen verfassungswidrig seien.

V. Ergebnis

1. Die vom Bundesverwaltungsgericht ob der Verfassungsmäßigkeit bzw. der Gesetzmäßigkeit des § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorates der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 27.1.2014, 10. Stück, Nr. 117, erhobenen Bedenken treffen somit nicht zu. Der Antrag ist daher abzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

37

www.bmwf.wg.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**

www.bmwf.wg.at
siegfried.stangl@bmwf.wg.at
01/53120-5816

18.08.2016

Dr. Siegfried Stangl

38

Markus GERHOLD

Hochschulische Themen und deren Bearbeitung aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts: Vom Einbringen bis zum Erkenntnis. Erste Erfahrungen aus Sicht eines BVwG-Richters

Markus Gerhold, Bundesverwaltungsgericht

20.06.2016

Aktuelle Rechtsprechung des BVwG zum Universitätsrecht und bisherige Erfahrungen mit dem Verfahrensablauf

I.) BVwG:

- Knapp 500 Mitarbeiter/innen, davon 181 Richter/innen, 1 Präsident (Mag. Perl), 1 Vizepräsident (Dr. Sachs), zusätzliche 120 Planstellen (davon 40 Richter/innen) in den kommenden Monaten
- Sitz in Wien, Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck
- Zuständigkeit in folgenden 4 großen Materienbereichen (die am Sitz in Wien die vier dortigen Kammern abbilden; die drei übrigen Kammern entsprechen den Außenstellen)
 - Soziales (wie etwa Arbeitslosengeld, Behindertenangelegenheiten, Ausländerbeschäftigung)
 - Asyl- und fremdenrechtliche Angelegenheiten
 - Wirtschaft (zB Vergaberecht, Finanzmarktaufsicht), Kommunikation (zB ORF-Gesetz, Telekommunikationsgesetz) und Umwelt (zB Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)
 - Persönliche Rechte (wie etwa Datenschutz, Universitätsrecht, Schulrecht, Beamtendienstrecht oder Denkmalschutz), etwa 10% der Rechtsmittel kommen aus diesem Bereich
- Bildungsrecht (Schulrecht sowie Universitäts-/Hochschul-/Studienförderungsrecht): derzeit 5 Richter/innen (alle in Wien): Mag. Michael FUCHS-ROBETIN (W128), DDr. Markus GERHOLD (W129), Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER (W203), Dr. Martina WEINHANDL (W224) sowie Mag. Karin WINTER (W227)
- Deutliche Unterschreitung der erwarteten Anzahl der Rechtsmittel aus dem Bildungsrecht in den Kalenderjahren 2014-2016 (zB Universitäts-/Hochschul-/Studienförderungsrecht: je 162 Rechtsmittel sowohl 2014 als auch 2015, 2016: ca. 60 bis Anfang Juni 2016)

II.) Detailprobleme Verfahrensablauf

- Aktenvorlage: vollständig & geordnet bzw. Aktenverzeichnis
- Vergebühung; BuLVwG-Eingabengebührverordnung vs. § 14 TP 6 Abs 5 Z 11 Gebührengesetz: „Der Eingabengebühr unterliegen nicht (...) Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung.“ Laut Auskunft des Finanzministeriums (Abt. VI/5) vom 09.02.2015 besteht bei Beschwerden aus dem Bereich des „Studien- und Prüfungswesens“ keine Gebührenpflicht, sehr wohl jedoch bei anderen universitätsrechtlichen Beschwerdefällen (zB Habilitationsverfahren).
- (Vorerst) keine Verfahrenshilfe (wird dennoch wiederholt beantragt)
- Rechtsverkehr BVwG mit Beteiligten (BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung – BVwG-EVV, BGBl. II Nr. 515/2013 idF BGBl. II Nr. 11/2015): E-Mail ausgeschlossen (! § 1 Abs 1 letzter Satz), Fax war bis Ende Jänner 2015 ausgeschlossen

- Überprüfung der Publizität universitätsinterner Rechtsgrundlagen (zB Satzung, Curriculum); teilweise mangelnde Auffindbarkeit der entsprechenden univ. Mitteilungsblätter
- Mündliche Beschwerdeverhandlung
- Umgang mit „schwierigen“ Personen
- Bestellung von Gutachtern durch das Bundesverwaltungsgericht
- Mangelhafte Feststellungen: Kassation vs. Meritorische Entscheidung (vgl. VwGH 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063 : Zurückweisung insbesondere bei fehlenden bzw. schwer mangelhaften Ermittlungen seitens der belangten Behörde zulässig; Unzulässigkeit der Verlagerung des Verfahrens vor das BVwG => faktischer Verlust der „Kontrollinstanz“); vgl. W224-2008045-1/3E (Die sich im Satz „*Lehrveranstaltungen des Kollegs für Sozialpädagogik werden für freie Wahlfächer nicht anerkannt.*“ erschöpfende Bescheidbegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Bescheidbegründung.)
- Prüfungsumfang: Bindung an die geltend gemachten Beschwerdegründe (§ 27 iVm § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG); dies betrifft übrigens auch die Universitäten im Falle einer Beschwerdevorentscheidung (da § 14 auf § 27 VwGVG verweist)

III.) Einzelne Entscheidungen (im Detail abrufbar im RIS!) aus dem Bereich des Vortragenden

- W129-2000667-1/2E (Auswahlverfahren für Professur kein hoheitlicher Akt, daher Zurückweisung des Antrages auf bescheidmäßige Entscheidung über die Besetzung einer Professur – vs. OGH 21.03.2013, GZ 9 ObA 121/12b: Auswahlverfahren hoheitlich, daher Unzulässigkeit des Rechtsweges), 2. Beschwerdeverfahren W129-2000667-2/3E (Zurückweisung des Antrages)
- W129-2007624-2/3E (Einzahlung des ÖH-Beitrages durch Mutter des BF ohne dessen Wissen; konkludente Zustimmung, keine nachträgliche „Nichtigerklärung“ der Fortsetzungsmeldung)
- W129-2209268-1/2E („massive Normbedenken gegen die Rechtsgrundlage“ keine ausreichende Begründung der Beschwerde: Zurückweisung der Beschwerde)
- W129-2011766-1/2E (keine „Anerkennungskette“ Maturaschule – Berufsreifepfung – Uni; gem. § 78 Abs 1 UG 2002 nur Anerkennung von Prüfungen, nicht „Anerkennung der Anerkennung“)
- W129-2012293-1/3E (Studienbeitragsverordnung Anlage 3, keine Bedenken hinsichtlich der „unrichtigen“ Ländergruppeneinstufung der Türkei im Vergleich zu Albanien)
- W129 2002563-1/13E (ein in einem erheblichen Ausmaß verbesserungsbedürftiges Exposé stellt keine taugliche Grundlage für eine Genehmigung des beantragten Dissertationsthemas dar)
- W129 2115541-1/3E (Maßstab der Gleichwertigkeitsprüfung nach § 78 UG kann nur jenes Curriculum jenes Studiums sein, für welches eine aufrechte Zulassung besteht, nicht aber der Studienplan eines zwischenzeitlich abgebrochenen Studiums)
- W129 2101168-1/3E (ein Anteil von 20,8 Prozent unternehmensrechtlicher Rechtsfragen - statt 20 Prozent, wie vom Curriculum vorgeschrieben – bei einer Modulprüfung aus Bürgerlichem Recht und Unternehmensrecht kein „Exzess“ iSd Gesetzesmaterialien zu § 79 UG)
- W129 2124881-1/2E (Wiederaufnahme des Habilitationsverfahrens aufgrund Erschleichung)

Philip FLACKE

**Studierendenvertretungen und das Bundesverwaltungsgericht:
ÖH-Rechtsmitteleinbringung(en) - State of the Art**

www.oeh.ac.at



**Bundes-
vertretung**

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Universitäten vor dem Kadi

- Sicht der ÖH -

- Positive Bewertung der Möglichkeit des Gangs zum VerwGericht
- Neutrale Instanz, die eine objektive Beurteilung der Rechtslage vornehmen könnte

Universitäten vor dem Kadi

- Problemfelder I -

- viel zu lange Entscheidungszeiträume:
 - 4 Monate [§46(2) UG] anstatt 2 Monate [§14(1) VwGVG]
 - Folgen:
 - Studienzeitverzögerung,
 - Verlust von Beihilfen,
 - evtl. Rückzahlung von Beihilfen

Universitäten vor dem Kadi

- Problemfelder II -

- Gutachten des Senats
 - führt zu Zeitverlust
 - Kommentare sind sich uneinig inwiefern Verbindlichkeit der Erkenntnis des Senatsgutachtens besteht
 - Wenn optional, dann bitte Verzichtsmöglichkeit
 - Mangelnde Kenntnis, der tatsächlichen Lage, Informationsquelle ist das monokratische Organ bzw. das Senatsgutachten

Universitäten vor dem Kadi

- Beschwerdeschwerpunkte -

- > 40 Beschwerden bzgl Anerkennung
 - >> 1 Fall zugunsten Beschwerdeführer_in entschieden
 - >> Begründung der Ablehnungen: keine inhaltliche Gleichwertigkeit
- > 25 Beschwerden bzgl Studienbeiträge
 - >> 2 Fälle zugunsten Beschwerdeführer_in entschieden

=> Mangelnde Sachverhaltsdarstellung als Hauptgrund der Beschwerdestattgabe

Universitäten vor dem Kadi

- Notwendige Anpassung -

- Fristen an VwGVG anpassen
- Gutachten des Senats muss auch verzichtbar sein
- Aufnahme von ÖH bzw. HV verpflichtend in Informationsweg

Universitäten vor dem Kadi



Philip Flacke, Österreichische Hochschulinnen- und Hochschülerschaft erläutert den Standpunkt der ÖH



Univ. Prof. Dr. Bettina Perthold-Stoitzner bei ihrem Vortrag



Mag. Dr. Stefan Huber als Praktiker referierend

Stefan Huber

Studienrechtliche BVwG-Verfahren aus der Sicht eines Anwaltes

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten



Universitäten vor dem Kadi – Studienrechtliche BVwG-Verfahren aus
Sicht eines Rechtsanwalts

20. Juni 2016

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

I. Idealfall: BVwG als Partner

- Kostenbeitrag für Lehramt-Aufnahmeverfahren
- Beschwerde am 17.12.2014 in Analogie zum Verfahren betreffend Studienbeiträge: AufnahmeverfahrensVO gesetzwidrig, weil Kompetenz der Universität exzedierend
- Beschwerdeerfolg nur dann, wenn der VfGH die Kostenbeitragsbestimmungen der AufnahmeVO aufhebt
- BVwG ficht die Bestimmungen beim VfGH selbst an, übernimmt Argumente des Beschwerdeführers, ergänzt sie aber auch (BVwG 06.05.2015, W224 2106500-1/2Z).
- VfGH (08.10.2015, V 78/2015) sieht es leider anders...
- Fazit: Wer rasch hilft, hilft doppelt.

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

2

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

II. Worst case: No speed kills

- Säumnis, Fristsetzungsantrag und Zurückverweisung
- Beschwerde langt am 23.10.2014 beim BVwG ein
- Es passiert -nichts...
- Viele Urgenzen später: Fristsetzungsantrag vom 11.03.2016
- Aufhebung und Zurückverweisung wegen fehlender Feststellungen (BVwG 15.04.2016, W227 2013389-1):

“Zunächst fehlen nachvollziehbare Feststellungen, warum die von der Beschwerdeführerin an der Medizinisch-technischen Akademie absolvierte Ausbildung zur Physiotherapeutin nicht unter die Zulassungsgruppe ‚Bachelorstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaft‘ fällt [...]”

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

3

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

II. Worst case: No speed kills

- Säumnis, Fristsetzungsantrag und Zurückverweisung
- (Forts.) Aufhebung und Zurückverweisung wegen fehlender Feststellungen (BVwG 15.04.2016, W227 2013389-1):
 - “Insbesondere fehlen Feststellungen, warum ein Absolvent des Bachelorstudiums Gesundheits- und Pflegewissenschaft bestimmte geistes- und kulturwissenschaftliche Basiskompetenzen in fachlicher und methodischer Hinsicht erworben habe, die Beschwerdeführerin als Absolventin der Medizinisch-technischen Akademie aber nicht.”
 - “[...] in Folge weiters schlüssig festzustellen, unter welchen konkreten Auflagen eine Zulassung erfolgen kann und ob diese Auflagen tatsächlich mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte ausmachen.”
 - “Erst dann kann abschließend geklärt werden, ob die Beschwerdeführerin zum Masterstudium Angewandte Ethik zuzulassen ist.”

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

4

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

II. Worst case: No speed kills

- Säumnis, Fristsetzungsantrag und Zurückverweisung
- Begründung der Zulässigkeit der Zurückverweisung:
“Der Sachverhalt ist somit in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig geblieben. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.”

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

5

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

II. Worst case: No speed kills

- Säumnis, Fristsetzungsantrag und Zurückverweisung
- Diese Entscheidung widerspricht der std Rsp des VwGH:
- Zurückverweisung z.B. zulässig, wenn die Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Sachverhaltsermittlung lediglich völlig ungeeignete Schritte gesetzt, bloß ansatzweise ermittelt hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Behörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (VwGH 12.11.2014, Ra 2014/20/0029)

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

6

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

II. Worst case: No speed kills

- Säumnis, Fristsetzungsantrag und Zurückverweisung
 - Ergebnis: VwGH stellte das Verfahren ein (VwGH 25.05.2016, Fr 2016/10/0004)
 - Die belangte Behörde vor dem BVwG musste Kostenersatz iHv € 793,20 leisten, obwohl sie mit der BVwG-Säumnis nichts zu tun hatte
- Fazit: Revision gegen eine rechtswidrige Zurückverweisung bedeutet (leider) nur Zeitverlust, ein neues behördliches Verfahren aber auch.

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

7

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

III. ...der eigene Mandant

- Aus dem Schreiben eines Beschwerdeführers an das BVwG nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung:

“Ich lege dem Gericht ausdrücklich nah, es genauso dabei bewenden zu lassen und von weiteren Recherchen oder Beweisaufnahmen freiwillig Abstand zu nehmen, die meinen Ruf weiter schädigen könnte und seine Entscheidung auf dem strikten Gebiet der Rechtsprechung zu fällen. [...] Anderenfalls sehe ich mich gezwungen, mich gemäß § 297 StGB Abs. 1) und Abs2 dagegen zu wehren.” (BVwG 28.04.2015, W129 2014318-1)

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

8

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

III. ...der eigene Mandant

- Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung:

“Sie füllen diesen Raum mit Akten! Was soll das überhaupt!? Die Universität Wien verweist mich gewissermaßen, das hat es vielleicht noch vor 1945 nicht gegeben. Es fehlt gerade noch der Reichstagsbeschluss.”
(BVwG 21.07.2015, W129 2002563-1)

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

9

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

IV. Die Behörde – Freud und Leid

- “Ich sag Ihnen gleich, Sie können gern eine Beschwerde machen, aber Sie wissen, wie lange die Entscheidungsfristen sind” (no speed kills – schon wieder).
 - “Es ist Urlaubszeit und ich bin eigentlich krank, in den nächsten zwei Wochen wird daher keine Akteneinsicht möglich sein.”
 - Aber auch: Mit der Beschwerdevorentscheidung zum Erfolg:
“Die Regelung [...] muss nicht zwangsläufig so verstanden werden, dass das sich nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen ergebende Einkommen zugrunde zu legen ist” (Rektorat der Uni Wien, betreffend Studienbeitragserslass und Gewinnfreibetrag)
- Fazit: Ein Rechtsmittel ist keine Majestätsbeleidigung.

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

10

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

V. Wünsche an...

- Das BVwG
 - Rechtsrichtigkeit
 - Geschwindigkeit
 - Sachkenntnis und Bereitschaft, sich auf universitäre Gegebenheiten einzulassen
 - Mut zur VfGH-Anfechtung und EuGH-Vorlage
 - Erreichbarkeit (“Ich bin der Schutzwall des Richters gegen die Parteien.”)

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

11

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

V. Wünsche an...

- Die Universitäten
 - Fairness und Gelassenheit
 - Geschwindigkeit (“ohne unnötigen Aufschub”)
 - Mut zur (raschen) Beschwerdeentscheidung
 - Teilnahme an Verhandlungen vor dem BVwG

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

12

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

V. Wünsche an...

- Die Mandanten
 - Rechtzeitig kommen
 - Wenn man Verfahren selbst führt, spätestens beim BVwG umfassend vorbringen
 - Verhandlungsdisziplin und Zurückhaltung beim Verfassen von Eingaben

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

13

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten

V. Wünsche an...

- Das Christkind (den Gesetzgeber):
 - Verkürzung der Entscheidungsfristen
 - Genehmigungsfiktionen

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

14



MinR. Dr. Siegfried Stangl vom Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Arbeitskreis A



Josef Leidenfrost
Hochschulombudsmann 4.0?
5587 Tage „Studierendenrechte“ aus Praxissicht einer Ombudsstelle

Hochschulombudsmann 4.0?
5587 Tage* „Studierendenrechte“
aus Praxissicht einer Ombudsstelle

J. Leidenfrost
Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

[*http://www.topster.de/kalender/tagerechner.php?](http://www.topster.de/kalender/tagerechner.php)



Ad „Studierendenrechte“

- UG *****
- FHStG **
- PUG *
- HG **
- HS-QSG *
- HSG ***
- StudFG ***
- **UG/FHStG/PUG/HG/HS-QSG/HSG/StudFG ???**



“Anliegen” kommen von / über: (in alphabetischer Reihenfolge)

- ...Anwaltskanzleien
- ...Botschaften
- ...Bundesanwaltschaften (z.B. Behindertenanwaltschaft)
- ...Bundespräsidentenkanzlei
- ...Familienangehörigen (“*helicopter parents*”)
- ...Hochschul-Organen und –angehörigen
- ...**Normadressatinnen und –adressaten (evt. “*vexatious people*”)**
- ...ÖH (BV und HVn)
- ...wichtigen Büros in Ministerien, Landesregierungen und Rathäusern
- ...Volksanwaltschaft



Ad “Praxissicht”

(in alphabetischer Reihenfolge)

- Ombudsstelle(n) als
 - *Go-Between*
 - Klagemauer
 - niedrigschwellig erreichbare Institution
 - Rechtsweiterentwickler
 - *Resort of last hope / help*
 - Schiedsrichter
 - Serviceeinrichtung
 - Vermittler
 - Zuhörer



HS-QSG 2011 idgF § 31

- (1) ...Studierende an hochschulischen Bildungseinrichtungen...**weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle**...auch Studieninteressentinnen und -interessenten und ehemalige Studierende...
- (2) ...**regelmäßig(e) Veranstaltungen ...mit Einrichtungen, die mit Studierenden-themen befasst sind**...
- (3) ...**Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb...auch berechtigt, von sich aus tätig zu werden**
- (4) ...Organe und Angehörige der Bildungseinrichtungen **sind (zu Auskünften) verpflichtet**...
- (6) ...**nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen** weitergegeben bzw. veröffentlicht werden...
- (7) ...**jährlich...einen Bericht über ihre Tätigkeit**... bis 15. Dezember an Bundesminister /in und Nationalrat ... zu veröffentlichen.



Pro futuro

- Spezialseminare im Rahmen des neuen Ombudsnetzwerkes (Herbst 2016 zum Thema “Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten”)
- neben dem Tätigkeitsbericht ab 2016 auch Berichte pro Institution
- ÖH-Wahlen 2017, 2019, 2021
- HS-QSG-Novelle(n)



Pro futuro 2

- **Baroness Ruth Deech (OIAHE), Independent Adjudicator 2004-2009:**

“One of our main advantages is to avoid courts and lawyers”



Jetzt sorgt der VfGH für Ruhe und Ordnung
(Pammesberger - Kurier)





Impressionen aus dem Arbeitskreis B

Josef Leidenfrost & Anna-Katharina Rothwangl

**So viel reden wie möglich, so wenig schreiben wie notwendig:
Studierendenanliegen beim Hochschulombudsmann und nicht bei den
(Höchst)Gerichten**

Arbeitskreis B

Studierendenanliegen nicht bei (Höchst)Gerichten
(in alphabetischer Reihenfolge)

- Anliegen “hoch hängen”
- Friedrich Glasls Konflikteskalationsstufen
- Ombudsstelle: Anliegen aus dem Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetriebe
- “Plain English”
- “So viel reden wie möglich, so wenig schreiben wie notwendig”



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

“hoch hängen”

- **Wie:**
 - mündlich
 - schriftlich
- **Wo:**
 - “lokale (Ombuds)Stelle(n)”
 - “zentrale Stellen”
- **Was:**
 - “Routinefall”
 - “Härtefall”



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

Glas's Konflikteskalationsstufen (adaptiert)

- **Phase I**
Anliegen "entsteht", steigende Spannung,
Polarisierung
- **Phase II**
Drohungen, Gesichtsverlust, Ultimaten
- **Phase III**
Paralysierung, kein Weg mehr zurück



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

Ombudsstelle

- Anliegen aus dem
 - Studienbetrieb *****
 - Lehrbetrieb **
 - Prüfungsbetrieb ***
 - Servicebetrieb **
 - Verwaltungsbetrieb ****



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

“plain English”

- **Plain English** is...“a message, written with the reader in mind and with the right tone of voice, that is clear and concise”

<http://plainenglish.co.uk/files/howto.pdf>

- “leicht verständliches Deutsch”! (?)



Bayod-Formel

“so viel reden wie möglich,
so wenig schreiben wie
notwendig”



Jose Manuel Bayod y Bayod, defensor de los derechos universitarios,
Universidad de Cantabria, Santander, Spanien, 2003-2011



LEBENSÄUFE DER REFERENTINNEN UND REFERENTEN

Mag. Heribert Wulz

stellvertretender Sektionschef, Sektion IV, im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Wien



*1967 in Judenburg / Steiermark; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Graz; Assistententätigkeit in Graz, danach Rechtsreferent der Österreichischen Rektorenkonferenz in Wien; 2002-2012 Generalsekretär der Österreichischen Rektorenkonferenz bzw. Universitätenkonferenz; seit 2012 Stellvertretender Sektionsleiter im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bzw. Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft; seit 2014 in der Hochschulsektion; zwischen 2002 und 2012 Mitgliedschaft in diversen Gremien der European University Association, des Europarates und der OECD.

Mag. Harald Perl

Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes, Wien



*1957 in Wien, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Er arbeitete von 1977 bis 1988 im Bundesministerium für Landesverteidigung. Anschließend wechselte er in das Bundeskanzleramt, wo er bis 1996 in verschiedenen leitenden Funktionen tätig war. Schließlich wurde er 1997 Vorsitzender des unabhängigen Bundesasylsenats und 2008 Präsident des Asylgerichtshofes. Mit 1. Jänner 2014 übernahm er die Funktion des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes. Präsident Mag. Perl wurde mit 30. April 2015 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Rektor Dr. Gerald Bast

Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien, Wien



*1955, ist seit dem Jahr 2000 Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien. Er studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und promovierte an der Johannes Kepler Universität Linz in Rechtswissenschaften. Von 1980 bis 1999 war er im Wissenschaftsministerium, zuletzt als Leiter der Hochschullegistik, tätig. Er ist ordentliches Mitglied der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste, Mitglied des Executive Board der European League of Institutes of the Arts (ELIA) und Kuratoriumsmitglied beim Europäischen Forum Alpbach. Gerald Bast publizierte in den Bereichen Hochschulrecht und Hochschulmanagement sowie Bildungs- und Kulturpolitik und ist als Vortragender zur gesellschaftlichen Rolle von Kunst und Kunstuniversitäten sowie zur Verbindung von Kunst, Gesellschaft und Innovation tätig.

Philip Flacke

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Wien, Wien



* 1979, bis 2012 Tätigkeit als Software-Ingenieur; seit 2012 Studium der Psychologie an der Universität Klagenfurt; 2014 - 2015 Vorsitzteam ÖH Klagenfurt und Mitglied im Senat der Universität Klagenfurt; seit Juli 2015 Vorsitzender der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH).

MR Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Wien



*1957; 1988 Eintritt in das Wissenschaftsministerium, Berater zweier Minister und einer Ministerin für die Bereiche Internationalisierung der Hochschulbildung, internationale Stipendienprogramme, Rechte und Pflichten Studierender sowie Beschwerdemanagement. Davor als TV-Journalist bei "Österreich II" und „Österreich I“ (Hugo Portisch und Sepp Riff) tätig, 1986 Dr. phil. (Universität Wien) nach berufsbegleitenden Studien der (Zeit)Geschichte sowie Publizistik. Ab 1991 Betreuung der Internationalisierung der österreichischen Universitäten, ab 1994 auch der Fachhochschulen, Implementierung des EU-Bildungsprogrammes SOKRATES. Seit 2001 Leiter der Studierendenanwaltschaft / seit 2012 „Ombudsstelle für Studierende“. Gründungsmitglied des Europäischen

Netzwerkes der Hochschul-Ombudsdienste ENOHE (European Network of Ombudsmen in Higher Education www.enohe.net); 2012 MA in Mediation

ao Univ.-Prof. Dr. Bettina Perthold-Stoitzner

Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Wien, Wien



Studium der Rechtswissenschaften in Wien, seit 1984 Assistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Habilitation 2011 für die Fächer Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, Vorsitzende der Rechtsmittelkommission des Senats der Universität Wien; seit 2012 Studienprogrammleiterin und Vizedekanin für Lehre.

Dr.iur. Siegfried Stangl

Leiter des Referates IV/6b Universitätsstudienrecht im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Wien

*1959 in Graz, Absolvent der Karl-Franzens-Universität Graz, Leiter des Referates IV/6b, Universitätsstudienrecht im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, in der Abteilung Rechtsfragen und Rechtsentwicklung

Mag. DDr. Markus Gerhold

Richter am Bundesverwaltungsgericht, Wien



*1972, Studium der Rechtswissenschaften (1997 Mag.iur., 2001 Dr. iur.) sowie der Alten Geschichte und Altertumskunde (1998 Mag. phil., 2002 Dr.phil.) an der Universität Wien, 1995-1999 ehrenamtlicher Studienrichtungsvertreter (fraktionsfrei) für Alte Geschichte und Altertumskunde und Mitglied zahlreicher universitärer Gremien und Kommissionen, 1998 Gerichtsjahr, 1998/1999 Doktorandenstipendium der Akademie der Wissenschaften, 1999-2007 Jurist in der Universitätsverwaltung an der Universität Wien, Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals im Senat der Universität Wien 2003-2007, 2006/07 stv. Vorsitzender des Senates der Universität Wien, 2007/08 Wechsel an die Universität für Bodenkultur Wien und Funktion als Studiendekan (studienrechtliches Organ erster Instanz), 2008-2013 Richter am Asylgerichtshof der Republik Österreich, seit 2014 Richter am Bundesverwaltungsgericht (Universitätsrecht, Schulrecht, Studienförderungsrecht, Dienstrecht), seit 2004 nebenberuflich Vortragender an der Universität Wien (Einführung Verfassung/Verwaltung, Politische Bildung), seit 2015/16 nebenberuflich (25 %) ph-2-Professor (Schulrecht, Politische Bildung) an der KPH Wien/Krems, mehrere Publikationen im Bereich der Antiken Rechtsgeschichte

Mag. Elisabeth Fiorioli

Generalsekretärin der Österreichischen Universitätenkonferenz, Wien



* 1967, Studium der Geschichte/Germanistik/Soziologie an der Universität Graz. 1992 – 2000 Tätigkeit im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. 2000- 2012 Geschäftsführerin des Akkreditierungsrates. In diesem Zeitraum Mitglied in Qualitätssicherungs- und Akkreditierungskommissionen in Italien, Spanien und im Kosovo sowie Boardmember der European Association for Quality Assurance in Higher Education ENQA und des European Consortium for Accreditation ECA. Internationale Expertentätigkeit in Akkreditierungsverfahren und Capacity Building Projekten in der Schweiz, Deutschland, den Niederlanden, Irland, Spanien, Syrien, Albanien und Armenien. Autorin zahlreicher fach einschlägiger Publikationen und Konferenzbeiträge im Bereich Qualitätssicherung. Seit 2012 Generalsekretärin der Österreichischen Universitätenkonferenz.

Mitglied des Universitätsrates der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Mitglied des Stifungsrates der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (EVALAG).

Mag. Anna-Katharina There Rothwangl

Ombudsstelle für Studierende, Wien



studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien; im Rahmen des EU-Mobilitätsprogrammes ERASMUS Auslandsaufenthalt an der Université de Franche-Comté in Besancon, Frankreich. Danach Gerichtsjahr im Oberlandesgericht-Sprengel Wien. Absolvierte ein Fashion Management-Traineeprogramm bei Peek & Cloppenburg, anschließend Abteilungsleiterin bei P & C in der Shopping City Süd. Studiert Orientalistik an der Universität Wien und ist seit 2016 bei der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Juristin tätig.

Mag. Bernadette Bayrhammer

Bildungsjournalistin bei der Tageszeitung Die Presse, Wien



*1984, studierte Internationale Entwicklung in Wien und Buenos Aires. Seit 2009 schreibt sie für Die Presse, DiePresse.com und Die Presse am Sonntag in Wien. Ihr Schwerpunkt liegt auf Schul- und Hochschulthemen.

RA Mag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

Rechtsanwalt und Partner bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH, Wien



Rechtsanwalt und Partner bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH, Wien mit Schwerpunkten im Öffentlichen Wirtschaftsrecht und Europarecht. Davor Tätigkeiten ua als Assistent am Institut für Europarecht und Völkerrecht (Universität Innsbruck) und am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht (Universität Wien) Zahlreiche Publikationen zum Öffentlichen Recht (mit besonderem Schwerpunkt im Universitäts- und Hochschulrecht) und Europarecht (mit Schwerpunkt Beihilfenrecht) sowie als Generalsekretär des österreichischen Wissenschaftsrats. Zahlreiche Publikationen zum Öffentlichen Recht, Hochschulrecht und EU-Recht.

Tagungsprogramm

Universitäten vor dem Kadi? Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz an öffentlichen Universitäten Eine Arbeitstagung

20. Juni 2016, BMWFW, Freyung 3, 1010 Wien

10:00h Begrüßungen und Eröffnung

Moderation der gesamten Veranstaltung: Mag. Bernadette Bayrhammer, DIE PRESSE, Wien

- **stv. Sektionschef MR Mag. Heribert WULZ**, stellvertretender Leiter der Sektion IV im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Wien
- **Präsident Mag. Harald PERL**, Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes, Wien
- **Rektor Dr. Gerald BAST**, Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien, Wien
- **Philip FLACKE**, Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Wien
- **MR Dr. Josef LEIDENFROST, MA (Mediation)**, Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Wien

10:15h Hauptreferate Teil 1

(mit jeweils anschließender Diskussionsmöglichkeit)

Juristische Aspekte aus Expertinnen- und Expertensicht

- **Univ.-Prof. Dr. Bettina PERTHOLD-STOITZNER**, Universität Wien: „Keine zweite Instanz“: Verwaltungsjuristische Betrachtungen zu den neuen Verfahren bei hoheitlich zu behandelnden Anliegen an öffentlichen Universitäten
- **MR Dr. Siegfried STANGL**, Leiter des Referates IV/6b, Abteilung IV/6, Rechtsfragen und Rechtsentwicklung, BMWFW, Wien: Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes: Rückkoppelung(en) auf die Arbeit der Abteilung für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung
- **Dr. Dr. Markus GERHOLD**, Richter am Bundesverwaltungsgericht: Hochschulische Themen und deren Bearbeitung aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts: Vom Einbringen bis zum Erkenntnis. Erste Erfahrungen aus Sicht eines BVwG-Richters

11:45h (bis 12:15h) Kaffeepause

12:15h Hauptreferate Teil 2

(mit jeweils anschließender Diskussionsmöglichkeit)

Alltagserfahrungen mit Anliegen beim Bundesverwaltungsgericht

- **Philip FLACKE**, ÖH Vorsitzteam, Wien: Studierendenvertretungen und das Bundesverwaltungsgericht: ÖH-Rechtsmitteleinbringung(en) - State of the Art
- **MMag. Dr. Stefan HUBER, LL.M.**, Wien: Studienrechtliche BVwG-Verfahren aus der Sicht eines Anwaltes

- **MR Dr. Josef LEIDENFROST, MA (Mediation):** Hochschulombudsmann 4.0? 5587 Tage „Studierendenrechte“ aus Praxissicht einer Ombudsstelle

13:00-13:45h Mittagsimbiss

13:45h Parallele Arbeitskreise

Arbeitskreis A:

- Das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerde-Instanz: Was es bewirken kann

Vorsitz und Moderation: **Mag. Elisabeth FIORIOLI**, UNIKO

Impulsreferat: **Dr. Siegfried STANGL**, BMWFW

Arbeitskreis B:

- So viel reden wie möglich, so wenig schreiben wie notwendig: Studierendenanliegen beim Hochschulombudsmann und nicht bei den (Höchst)Gerichten.

Vorsitz und Moderation: **Mag. Anna-Katharina ROTHWANGL**, Ombudsstelle für Studierende

Impulsreferat: **Dr. Josef LEIDENFROST**, Ombudsstelle für Studierende

15:30h: Berichte aus den Arbeitskreisen, Zukunftsempfehlungen

16:00h: Ende der Veranstaltung

WERKSTATTBERICHTE DER STUDIERENDENANWALTSCHAFT / OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

Nr. 1

Aktuelle Themen und Probleme aus dem Hochschullalltag (2008)

Nr. 2

Brauchen (Studierende an) Fachhochschulen einen Ombudsmann? (2009)

Nr. 3

Studieren mit Behinderung (2009)

Nr. 4

„Bologna“ nach dem Feiern: Qualität, Autonomie, Mobilität in der Praxis (2010)

Nr. 5

Der dritte Zyklus der „Bologna“-Studienarchitektur im österreichischen Hochschulsystem: Praxisbeispiele, Problemfelder (2011)

Nr. 6 / 7

Beschwerde-, Ideen- und Verbesserungsmanagement an Hochschulen (2012)

Nr. 8

Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“ (2012)

Nr. 9

Mediation an Hochschulen: Ein Konfliktvermittlungs-Instrument auch für Studierende und Jungforscherinnen und -forscher? (2013)

Nr. 10

Hochschulen als Objekte medialer Begierden: Über Do's und Dont's in der Berichterstattung zu Themen rund ums Studium (2013)

Nr. 11

Brauchen (Studierende an) Privatuniversitäten einen Ombudsmann – Als ein Teil der Qualitätssicherung? (2013)

Nr. 12

Wozu (K)eine/n Hochschul-Ombudsfrau/mann? (2014)

Nr. 13

Studierende in Ausnahmesituationen und ihre Anliegen: Alltags-Erfahrungen und Lösungswege (2014)

Nr. 14

PLAGE: PLAGIAT! Wie erkennen? Wie vermeiden? Wie bekämpfen? (2014)

Nr. 15

Hochschulen für die zweite Lebenshälfte: Neue Herausforderungen (2015)

Nr. 16

Zur Situation internationaler Studierender in Österreich: Studieninformation, Zulassung, Einreise, Spreiche, Kultur, Studium, Arbeiten, Niederlassung (2015)

Nr. 17

Diskriminierung an Hochschulen: Alter, Behinderung, Bekenntnis, Geburt, Geschlecht, Klasse, Rasse, sexuelle Orientierung, Stand (2015)

Nr. 18

Über bestehende und zukünftige rechtsverhältnisse Studierende - Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten: Eine Arbeitstagung (2015)

Nr. 19

Konfliktmanagement und Qualitätssicherung durch Ombudsstellen (für Studierende und zur Wahrung der Guten wissenschaftlichen Praxis) an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven (2016)

Nr. 20

Universitäten vor dem Kadi? Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz an öffentlichen Universitäten (2016)

Broschüren-Service der Ombudsstelle für Studierende

Alle Broschüren sind kostenlos erhältlich;

Bestellung

per E-Mail: info@hochschulombudsmann.at/info@hochschulombudsfrau.at

per Telefon: 01/53120 5544 per Fax: 01/53120 99 5544

per Post: Abschnitt ausfüllen und ausreichend frankiert schicken an:

Ombudsstelle für Studierende

Minoritenplatz 5

A-1014 Wien

Hiermit bestelle ich () Exemplar(e)

- () **WB 4 „Bologna“ nach dem Feiern: (2010)**
- () **WB 6/7 Beschwerde-, Ideen- und Verbesserungsmanagement (2012)**
- () **WB 9 Mediation an Hochschulen (2013)**
- () **WB 11 Brauchen (Studierende an) Privatuniversitäten einen Ombudsmann (2013)**
- () **WB 12 Wozu (K)eine/n Hochschul-Ombudsfrau/mann? (2014)**
- () **WB 13 Studierende in Ausnahmesituationen und ihre Anliegen (2014)**
- () **WB 14 Plage: Plagiat! Wie erkennen? Wie vermeiden? Wie bekämpfen? (2015)**
- () **WB 15 Hochschulen für die zweite Lebenshälfte: Neue Herausforderungen (2015)**
- () **WB 16 Zur Situation internationaler Studierender in Österreich: Studieninformation, Zulassung, Einreise, Sprache, Kultur, Studium, Arbeiten, Niederlassung (2015)**
- () **WB 17 Diskriminierung an Hochschulen: Alter, Behinderung, Bekenntnis, Geburt, Geschlecht, Klasse, Rasse, sexuelle Orientierung, Stand (2015)**
- () **Nr. 18 Über bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende – Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten: Eine Arbeitstagung (2015)**
- () **Nr. 19 Konfliktmanagement und Qualitätssicherung durch Ombudsstellen (für Studierende und zur Wahrung der Guten wissenschaftlichen Praxis) an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven (2016)**
- () **Nr. 20 Universitäten vor dem Kadi? Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz an öffentlichen Universitäten (2016)**
- () **Nr. 21 Behinderung, Diversität, Inklusion: Wegmarken für den österreichischen Hochschulraum (2016)**

Name: _____

Institution: _____

Straße: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Weitere Informationen

www.hochschulombudsmann.at/publikationen/

www.hochschulombudsfrau.at/publikationen/